

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Grebs-Niendorf für das Festzelt

Fundstelle: Amtskurier vom 01.04.2011, S. 23

Für die Benutzung des Festzeltes der Gemeinde Grebs-Niendorf gelten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebs-Niendorf vom 10. März 2011 folgende Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Das Festzelt der Gemeinde Grebs-Niendorf steht den Einwohnern, Vereinen, Organisationen und Feuerwehren für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2 Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht und Aufbewahrung

- 2.1 Das Festzelt wird durch den Bürgermeister zur Benutzung überlassen. Mit der Verwaltung und der Überwachung ist der Bürgermeister beauftragt. Er ist berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen.
- 2.2 Die Gemeinde Grebs-Niendorf, vertreten durch den Bürgermeister, ist berechtigt, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung zeitliche und inhaltliche Auflagen zu machen.

§ 3 Vermietung, Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- 3.1 Es gelten ausschließlich die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 3.2 Die Benutzung muss spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich beantragt werden. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftrag schriftlich bestätigt wird. Abweichungen bzw. Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 3.3 Vertragsgegenstand der Vermietung ist das Festzelt in den verschiedenen, möglichen Aufbauvarianten.
- 3.4 Mit Abschluss des Benutzungsvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Benutzungsordnung, die Entgeltsätze und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 3.5 Wird das Festzelt nach Vertragsabschluss durch äußere Einwirkungen oder höhere Gewalt beschädigt bzw. unbrauchbar, besteht kein Anspruch auf ein Ersatzzelt. Die Gemeinde Grebs-Niendorf haftet nicht für hierdurch dem Mieter entstehende Schäden.

3.6 Das Festzelt wird nur für die auf dem Vertrag vorgesehene Veranstaltung vermietet und darf nicht zu anderen Zwecken oder zu anderen Veranstaltungen benutzt werden, es sei denn, dass mit dem Vermieter ein erneuter Vertrag abgeschlossen worden ist.

3.7 Das Festzelt der Gemeinde Grebs-Niendorf ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Vom Mieter dürfen, ohne besondere Zustimmung der von der Gemeinde Grebs-Niendorf beauftragten Person, keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

3.8 Die Belegung des Festzeltes ist über die zugelassene Höchstbesucherzahl unzulässig. Alle Ein- und Ausgänge müssen frei passierbar sein. Die Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.

§ 4 Aufbau und Abbau

4.1 Der Mieter stellt einen geeigneten Zeltplatz zur Verfügung und bestätigt damit gleichzeitig die Verfügungsberechtigung für das Grundstück. Nach dem Abbau richtet er den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder her. Der Mieter verpflichtet sich, bei unebenem Gelände das Unterbaumaterial auf eigene Kosten zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

4.2 Die vom Mieter zu stellenden Arbeitskräfte gelten während der Zeit des Auf- und Abbaus und des Auf- und Abladens als eigene Arbeitskräfte des Mieters und sind nicht die Beschäftigten des Vermieters. Gegen den Vermieter können keine Regressansprüche geltend gemacht werden. Der Mieter regelt die Arbeitsbedingungen und den Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte. Selbstständiges Auf- und Abbauen seitens des Mieters ohne Fachpersonal ist untersagt. Die Reinigungskosten des Festzeltes gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Benutzungsentgelte

5.1 Die Benutzer tragen durch ein Benutzungsentgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Festzeltes bei.

5.2 Das Benutzungsentgelt beträgt für jeden Veranstaltungstag 160,00 €.

§ 6 Haftung, Schäden

6.1 Für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter im Zusammenhang mit der Nutzung des Festzeltes entstehen, übernimmt die Gemeinde Grebs-Niendorf keine Haftung.

6.2 Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die allgemeine Nutzung hinausgehenden Schäden und Verluste, die infolge der Nutzung entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten und durch sonstige Dritte verursacht werden. Das gilt auch, wenn der Schaden ohne ein Verschulden verursacht wurde.

6.3 Für Personen- und Sachschäden, die dem Mieter entstehen, ist die Haftung durch die Gemeinde Grebs-Niendorf ausgeschlossen.

6.4 Der Mieter übernimmt für die Zeit der Nutzung, dies ist die Zeit der Veranstaltung und die Zeiten vom Betreten bis zum Verlassen des Festzeltes, einschließlich der Zeiten für die Herrichtung vor und nach der Veranstaltung, die Verkehrssicherungspflicht am Festzelt und auf den öffentlichen Verkehrsflächen um das Festzelt.

6.5 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters und ist auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

7.1 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grebs-Niendorf, den 15. März 2011

gez. *Schranck*

Bürgermeister

Dienstsiegel